

**Richterseminar zum Haager Übereinkommen von 1980 über die  
zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung  
Noordwijk, 19/22 October 2003**

**unter Beteiligung von Richtern und Mitarbeitern der Zentralen Behörden aus  
den Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland,  
Frankreich, Israel, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, der Türkei  
und dem Vereinigten Königreich (England und Wales, Nordirland, Schottland)**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN**

**BESCHLEUNIGTE VERFAHREN**

1. Gerichtsverfahren sollten beschleunigt und nicht ungebührlich in die Länge gezogen werden. Verzögerungen im Verfahren können das Kind und die Ziele des Übereinkommens gefährden.
  - a. Die Verpflichtung, Rückführungsanträge<sup>1</sup> beschleunigt zu bearbeiten, erstreckt sich auch auf Rechtsbehelfsverfahren.
  - b. Erst- und höherinstanzliche Gerichte sollten Zeitpläne aufstellen und befolgen, die eine schnelle Entscheidung über Rückführungsanträge sicherstellen.
  - c. Vollstreckungsverfahren sollten mit gleicher Schnelligkeit betrieben werden.

**MEDIATION UND GÜTLICHE STREITBEILEGUNG**

2. Im Hinblick auf die Vorzüge einer einvernehmlichen Lösung für das Kind sollten die Zentrale Behörde und das Gericht von Beginn an und während des gesamten Verfahrens, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Parteien oder ihren Rechtsberatern, die Möglichkeit einer durch Mediation oder auf andere Weise erreichten gütlichen Einigung erwägen, unbeschadet der vorrangigen Verpflichtung, ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden.

**INFORMATION ÜBER SCHUTZMAßNAHMEN**

3. Ein Gericht, das die Rückführung eines Kindes erwägt, sollte mit Hilfe der Zentralen Behörden Informationen im Hinblick auf Schutzmaßnahmen und Dienste erhalten, welche im ersuchenden Staat zur Verfügung stehen, sofern dies erforderlich ist, um zur sicheren Rückkehr dieses Kindes beizutragen.

**ENDGÜLTIGE RÜCKFÜHRUNGSANORDNUNG**

4. Die praktischen Maßnahmen, die für die Durchsetzung der Entscheidung notwendig sind, sollten nach Anhörung der Parteien und Erwägung ihrer diesbezüglichen Vorschläge festgelegt werden.

Um zu vermeiden, dass eine Entscheidung wegen Unbestimmtheit nicht vollstreckt werden kann, sollte die endgültige Rückführungsanordnung im Hinblick auf diese Fragen klar und präzise gefasst sein.

---

<sup>1</sup> In der deutschen Fassung der Schlussfolgerungen wird der Ausdruck "Rückführung" anstelle des in der zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmten deutschsprachigen Fassung gebrauchten Ausdrucks "Rückgabe" gebraucht, um die Subjektstellung des Kindes zu betonen. Beide Ausdrücke entsprechen der in der authentischen englischen und französischen Fassung verwendeten Terminologie ("return"/"retour"), und inhaltlich ist keine Abweichung davon beabsichtigt.

**FREIWILLIGE BEFOLGUNG**

5. Richter sollten das ihnen Mögliche tun, um eine freiwillige Befolgung der Rückführungsanordnung zu erreichen und so die Notwendigkeit der Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen zu verringern.

**DURCHSETZUNG VON RÜCKFÜHRUNGSENTSCHEIDUNGEN**

6. Es ist wichtig, größtmögliche Kontinuität zwischen dem Wortlaut der vom erkennenden Gericht getroffenen Rückführungsanordnung und den anschließend getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sicherzustellen.
7. Wo das Rechtssystem dies zulässt, sollte das Gericht, das für den Erlass der Rückführungsentscheidung zuständig ist, eine Aufsichtsfunktion über deren Durchsetzung ausüben. Wo das Gericht diese Verantwortung nicht hat, sollte vorzugsweise ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde diese Aufgabe wahrnehmen. Die für die Umsetzung der Rückführung verantwortliche Stelle hat sich zu bemühen, diese in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Rückführungsanordnung und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

**AN DER VOLLSTRECKUNG BETEILIGTE PERSONEN**

8. Die für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung zuständigen Personen sollten eine angemessene Aus- und Fortbildung erhalten und, wenn nötig, die Unterstützung anderer Berufsgruppen (z. B. Sozialarbeiter, Psychologen) heranziehen können.

**VERHINDERUNG VON FLUCHT**

9. In jedem Stadium des Verfahrens sollte das Gericht erwägen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um das Untertauchen im oder das Verbringen des Kindes aus dem Gerichtsstaat zu verhindern (z. B. Hinterlegung von Ausweispapieren, Meldepflichten, Hinterlegung finanzieller Sicherheiten etc.).

**MAßNAHMEN, DIE IM STAAT DES GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTS DES KINDES GETROFFEN WERDEN**

10. Ein Richter im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sollte, bevor er nach einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten des Kindes irgendwelche Maßnahmen ergreift, sorgfältig erwägen, ob solche Maßnahmen die Aufgabe des mit einem Rückführungsantrag befassten Gerichts erschweren können.

**INTERNATIONALE RICHTERLICHE ZUSAMMENARBEIT**

11. Diese Konferenz unterstützt die fortdauernde Arbeit des Ständigen Büros im Hinblick auf eine Verstärkung und Erweiterung der internationalen richterlichen Zusammenarbeit.